



Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 (5) SFDR

Veröffentlichungsdatum:

01.08.2024

Aktualisierungsdatum:

06.10.2026

Finanzmarktteilnehmer:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

LEI:

529900UC2OD7II24Z667

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 (5) SFDR¹

Definition der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principle Adverse Impacts“ – kurz „PAI“) sind Folgen von Investitionsentscheidungen, die zu negativen Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung führen.

1. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung²

Im Mittelpunkt unserer Anlageberatung im **Wealth und Asset Management** stehen die individuellen Präferenzen unserer Kunden. Seit August 2022 können im Anlegerprofil auch nachhaltige Anlageziele, sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen, erfasst und definierte ESG-bezogene Schwellenwerte berücksichtigt werden. Im Anlegerprofil fragen wir die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden unter Berücksichtigung der in der Europäischen Union definierten Kategorien nachhaltiger Finanzinstrumente ab. Eine dieser Kategorien bezieht sich auf Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.³

Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden, müssen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abgestimmt sein. Mithilfe der Produktangaben der einzelnen Finanzinstrumente, die relevante Daten zu den maßgeblichen Nachhaltigkeitskategorien enthalten, kann ein automatisierter Abgleich zwischen den Produktangaben und den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfolgen. Dadurch werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und nicht geeignete Produkte systemseitig ausgeschlossen. Im Rahmen des Auswahlprozesses von Finanzprodukten für die Anlageberatung erfolgt keine Berücksichtigung von ESG-bezogenen Schwellenwerten.

Unabhängig von den Wünschen einzelner Kunden hat Berenberg ESG-Ausschlusskriterien entwickelt, um eigene Mindestanforderungen für Investitionen in nachhaltige Finanzprodukte festzulegen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basiert in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind. Die Übereinstimmung mit diesen ESG-Ausschlusskriterien wird für Wertpapiere unseres Anlageberatungsuniversums angegeben und systemseitig hinterlegt. Auf diese Angaben kann im Rahmen der Anlageberatung zurückgegriffen werden. Somit besteht auch bei abweichenden Kundenpräferenzen auf Kundenwunsch die Möglichkeit, die systemseitig ausgewiesene Konformität mit unseren Ausschlusskriterien heranzuziehen und damit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu ESG-Richtlinien und -Grundsätzen im Wealth und Asset Management finden Sie auf unserer Homepage: www.berenberg.de/esg-publikationen.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

² Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

³ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 c) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

2. Änderungshistorie⁴

01.08.2024	Veröffentlichung des Dokuments „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)“. Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Art 3 sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088.
11.07.2025	Veröffentlichung des Dokuments „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 SFDR“. Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Artikel 4 Abs 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 erstmalig in einem eigenen Dokument. Es wurden Informationen über die Anwendung von ESG-bezogenen Schwellenwerten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 ergänzt. Das ursprüngliche Dokument „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)“ wurde herausgelöst.
22.09.2025	Änderung der Adresse des Herausgebers.
06.10.2026	Aktualisierung und redaktionelle Anpassungen für Konsistenz zwischen regulatorischen Veröffentlichungen. Zudem wurde der Titel des Dokuments von „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 (5) SFDR“ in „Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 (5) SFDR“ geändert.

⁴ Angaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Überseering 28

22297 Hamburg

Telefon +49 40 350 60-0

E-Mail: info@berenberg.de

www.berenberg.de

BERENBERG